

## Anlage 2

zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)

### Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Gräzistik

#### 1. Fächerkombination

Das Fach Gräzistik kann mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden.

#### 2. Spezielle Sprachkenntnisse

Fachspezifische Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums der Gräzistik als Haupt- oder Nebenfach sind das Graecum, das Latinum und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienbeginn nachzuweisen. Für das Latinum kann der Nachweis bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erfolgen. Muss das Latinum nach Studienbeginn erworben werden, ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich; insgesamt jedoch höchstens zwei Semester.

#### 3. Zwischenprüfung

##### 3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)  | Klausur               |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)  | Klausur               |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | Klausur               |
| - Proseminar Dichtung (2 SWS)                      | Hausarbeit            |
| - Proseminar Prosa (2 SWS)                         | Hausarbeit            |
| - Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS)       | Referat oder Klausur. |

3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- |  |                      |
|--|----------------------|
| - Einführung in die Klassische Philologie (2 SWS)  | Klausur              |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung I (4 SWS)  | Klausur              |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung II (4 SWS) | Klausur              |
| - Proseminar (2 SWS)                               | Hausarbeit           |
| - Proseminar oder Lektürekurs (2 oder 4 SWS)       | Referat oder Klausur |

Einer der Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters vorliegen.

3.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

### 3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

#### 3.2.1 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von insgesamt 240 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Für sie wählt der Kandidat die Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) als Spezialgebiete. Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht in einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer. Für sie wählt der Kandidat die Werke eines Autors als Spezialgebiet. Wird die Zwischenprüfung gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus zwei Prüfungsleistungen, die den Stoffgebieten eines Proseminars Dichtung und eines Proseminars Prosa entstammen müssen. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden.

#### 3.2.2 Inhaltliche Anforderungen sind:

- sichere Kenntnis der griechischen Formenlehre und Syntax
- Vertrautheit mit der Sprache Platons und Homers sowie der Metrik des Hexameters
- systematische Orientierung über die Gegenstände und Methoden des Faches
- vertiefte Kenntnis der Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) bei Hauptfachstudenten, eines Autors bei Nebenfachstudenten.

## 4. Magisterprüfung

### 4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- |   |            |
|---|------------|
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS)                   | Klausur    |
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung IV (2 SWS)                    | Klausur    |
| - Hauptseminar Dichtung (2 SWS)                                       | Hausarbeit |
| - Hauptseminar Prosa (2 SWS)  | Hausarbeit |
| - Proseminar Latinistik (2 SWS)                                       | Hausarbeit |
| - Proseminar Nachbardisziplin (nicht Latinistik) (2 SWS)              | Hausarbeit |
| - Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich (mind. 1 Woche) | Referat.   |

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise (schriftliche Hausarbeit) bzw. qualifizierten Studienachweise (Klausur, mündliches Referat):

- |   |            |
|---|------------|
| - deutsch-griechische Übersetzungsübung III (2 SWS) | Klausur    |
| - Hauptseminar 1 (2 SWS)                            | Hausarbeit |
| - Hauptseminar 2 (2 SWS)                            | Hausarbeit |

- Exkursion in den griechisch-römischen Kulturbereich  
(mind. 3 Tage)

Referat.

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

#### 4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

##### 4.2.1 Prüfungsverfahren

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung sowie der schriftlichen Magisterarbeit. Bei einer Kombination von zwei Hauptfächern ist die Magisterarbeit nur anzufertigen, wenn Gräzistik als erstes Hauptfach gewählt wurde. Das Thema der Magisterarbeit kann aus dem gesamten Umkreis der Gräzistik gestellt werden. Der Umfang der Magisterarbeit soll 80 Seiten (Maschine) nicht überschreiten. Die Magisterarbeit kann in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst werden. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Übersetzung aus der Fremdsprache und einer Übersetzung in die Fremdsprache von insgesamt 240 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Für sie wählt der Kandidat die Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) als Spezialgebiete. Diese Werke dürfen nicht Gegenstand der Magisterarbeit gewesen sein. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer. Für sie wählt der Kandidat das Werk eines Autors als Spezialgebiet.

##### 4.2.2 Anforderungen sind:

- vertiefte Sprachkenntnisse, die auf umfangreichem Wortschatz und auf Vertrautheit mit der Grammatik und mit wesentlichen Teilen der Stilistik beruhen und sich auch auf die Sprachgeschichte erstrecken
- die Fähigkeit, auch schwierigere griechische Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen, dazu bei Hauptfachstudenten die Fähigkeit, deutsche Texte von mittlerem Schwierigkeitsgrad, die der griechischen Gedankenwelt entsprechen, schriftlich ins Griechische zu übertragen
- auf eigener Lektüre im Originaltext beruhende Kenntnis mehrerer zentraler Werke der griechischen Literatur, verbunden mit Kenntnissen in Prosodie und Metrik
- Vertrautheit mit der antiken Poetik und Rhetorik und den modernen literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit, Texte im Zusammenhang der Gattung und der historischen Epoche zu interpretieren
- vertiefte Kenntnisse der Werke zweier Autoren (Dichtung und Prosa) und der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur bei Hauptfachstudenten, eines Autors und der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur bei Nebenfachstudenten
- Kenntnisse in der griechischen Geschichte, Kunst, Philosophie und Religion.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 03.05.2001, AZ: 2-7831-12/91

Dresden, den 27.11.2001

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn